

# Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz

Salzburger Str. 21–25, 10825 Berlin

Telefon:

Vermittlung: (0 30) 90 13-32 77, 32 76, 32 75

Telefax: (0 30) 90 13-20 90

e-mail: GPR.poststelle@senjust.verwalt-berlin.de

Berlin, den 4. 6. 2007

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz betreffend Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung – in der Fassung der Beteiligungsvorlage vom 25. April 2007 an den Hauptpersonalrat –**

### **Zu Nr. 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Regelung stellt auf die Angehörigen von vier Laufbahnen ab. Es ist nicht ausgeführt, welche Dienststellen erfasst sind. Lediglich in dem Anschreiben an den Hauptpersonalrat werden die Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Strafverfolgungsbehörden und die Senatsverwaltung für Justiz genannt. Die Senatsverwaltung für Justiz erwähnt selbst nicht die Jugendarrestanstalt, das Justizvollzugskrankenhaus und die Sozialen Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe – und die Wiedergutmachungsämter von Berlin bei dem Kammergericht.

Es ist unklar, für welche Dienststellen aus dem Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz die Allgemeine Verfügung gelten soll.

Nach der Textfassung und dem Begleittext könnten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesarbeitsgerichts Berlin und des Arbeitsgerichts Berlin von dem Geltungsbereich oder diejenigen in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges erfasst sein, die anderen Geschäftsbereichen des Senats zugeordnet sind.

Jedenfalls ist die gewählte Beschreibung des Geltungsbereiches änderungsbedürftig.

Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Diese Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes bei der Senatsverwaltung für Justiz und den Sozialen Diensten der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe –, bei den Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege sowie des mittleren und gehobenen allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflege-dienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz.“

Als weiterer neuer Satz ist aufzunehmen:

„Sie gilt auch für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vergleichbarer Fachrichtungen sowie für solche, die Aufgaben des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder in den Geschäftsstellen bei den Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege wahrnehmen.“

Mit dieser Formulierung werden unseres Erachtens alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erfasst, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind. Der Textvorschlag der Senatsverwaltung für Justiz ist nicht ausreichend.

### **Zu Nr. 2 – Satz 1 –**

#### **Bereitstellung**

Es ist vorgesehen, dass lediglich einmalig als „Grundausstattung“ wenige Dienstkleidungsstücke vom Dienstherrn bereitgestellt werden. Gegenüber der dem heutigen Ausstattungssoll bedeutet diese Regelung erhebliche Beschränkungen bei der Bekleidungs-ausstattung und der Kostenübernahme durch den Dienstherrn/Arbeitgeber.

Den Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträgern werden in nicht unerheblichem Umfang finanzielle Lasten aufgebürdet, deren Ausmaß bei Weitem die Möglichkeiten der Angehörigen des einfachen Dienstes und des mittleren Dienstes zum käuflichen Erwerb der Dienstkleidung auf eigene Kosten überschreitet.

Ein Dienstherr/Arbeitgeber, der seine Beschäftigten zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, hat auch die gesamten Kosten für diese Dienstkleidung zu übernehmen. Dieser Grundsatz muss weiterhin unbedingt Gültigkeit haben. Die Bestimmung in Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 der geltenden Bekleidungsordnung, wonach „die Dienstkleidung vom Dienstherrn bereitgestellt wird“, ist unbedingt beizubehalten.

Sofern die Beibehaltung des bestehenden Prinzips über die volle Kostentragungspflicht für die Dienstkleidung in der Berliner Justiz nicht sichergestellt wird, kündigen wir bereits jetzt an, dass wir die Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger ermuntern werden, auf der Grundlage von §§ 39 – Dienstkleidung – und 42 – Fürsorge und Schutz – des Landesbeamtengesetzes – LBG – rechtliche Schritte zu ergreifen, um die Kosten für die Beschaffung der dienstlich angeordneten Dienstkleidung erstattet zu bekommen. Gleiches gilt für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

#### **Zu Nr. 2 – Satz 2 –**

Die Dienstkleidung soll in den „unmittelbaren Besitz“ der Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger übergehen. Diese Festlegung ist an dieser Stelle mehr als ungewöhnlich, da besondere Gründe oder Voraussetzungen für ein Besitzvermittlungsverhältnis nicht bestehen und eine Bestimmung über eine Eigentumsübertragung nicht vorgesehen ist.

Es daher vorgeschlagen, diesen Satz wie folgt zu fassen:

„Sie geht in das Eigentum der Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger über.“

#### **Zu Nr. 2 – Satz 3 –**

Die Kosten zur Reinigung aller Dienstkleidungsstücke sollen die Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger selbst übernehmen.

Nach einer Fußnote zu Nr. 2 Satz 3 ist zwar vorgesehen, dass die „kostenlose Reinigung der Dienstkleidung in der chemischen Reinigung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee“ erfolgt. Diese Regelung wird jedoch in dem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz – III B 3-2044-V/2 – vom 25. April 2007 bereits zum jetzigen Zeitpunkt erheblich eingeschränkt. Auf Landeskosten sollen nur noch die Blazer für die weiblichen Bediensteten gereinigt werden dürfen.

Dies und die grundsätzliche Einschränkung der Kostentragungspflicht ist für die Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger nicht hinnehmbar. Deshalb ist zu regeln, dass der Dienstherr/Arbeitgeber die Kosten für die Reinigung der gesamten Dienstkleidung zu tragen hat.

Die Möglichkeiten der chemischen Reinigung des Berliner Justizvollzuges sind dabei zu nutzen. Die hohe Zahl der jungen Inhaftierten ohne Arbeitsmöglichkeiten könnte so auch weiter durch zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für junge Gefangene gesenkt werden. Der Vorteil der vorgeschlagenen Regelung liegt also auch für das Land Berlin auf der Hand.

#### **Zu Nr. 2 – Satz 4 –**

Instandsetzungsarbeiten einfacher Art haben die Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger künftig – auch finanziell – zu übernehmen. Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass selbst größere und im Dienst entstandene Schäden an der Dienstkleidung nicht vom Dienstherrn/Arbeitgeber auf dessen Kosten beseitigt worden sind. Nach Dienstunfällen/Arbeitsunfällen oder bei Schäden nach Angriffen von Inhaftierten auf Beamtinnen/Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern entstanden regelmäßig Streitigkeiten darüber, wer trägt die finanziellen Lasten für die Instandsetzungsarbeiten.

Wir regen daher an, dass der Dienstherr/Arbeitgeber mindestens zur Übernahme der Kosten für erhebliche Schäden an der Dienstkleidung, die während der Dienstausübung/Arbeitsleistung entstanden sind, verpflichtet wird.

#### **Zu Nr. 2 – Satz 5 –**

Der Satz ist einzuleiten mit den Worten „Die Dienstkleidungsträgerinnen/“.

#### **Zu Nr. 3 – Absatz 1 – Satz 1 –**

##### **Tragen der Dienstkleidung**

Hiernach „ist im Dienst grundsätzlich die vollständige, in einwandfreiem Zustand befindliche Dienstkleidung zu tragen“.

In den Nummern 4 und 6 ist ausgeführt, was alles zur „Dienstkleidung“ gehört. Es ist schlicht unmöglich, die vollständige Dienstkleidung mit allen Dienstkleidungsbestandteilen im Dienst zu tragen. Auch kommt es auf die auszuübenden Tätigkeiten bzw. wahrzunehmenden dienstlichen Funktionen an, welche Dienstkleidungsstücke getragen werden können.

Der Satz sollte daher lauten:

„Die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung umfasst die Dienstkleidungsbestandteile, die der dienstlichen Aufgabe, Tätigkeit oder Funktion entsprechen.“

#### **Zu Nr. 3 – Absatz 1 – Satz 2 –**

Die Einhaltung der Tragepflicht soll von den „Behörden- bzw. Anstaltsleitungen“ überwacht werden.

Bei genauer Beachtung dieser Vorschrift sollen die Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, der Generalstaatsanwalt, der Leitende Oberstaatsanwalt, die Leiterin der Sozialen Dienste, die Leiterin der Anwaltschaft sowie die Leiterinnen/Leiter der Justizvollzugseinrichtungen und selbstverständlich die Senatorin für Justiz die Einhaltung der Tragepflicht persönlich überwachen.

Dies wird auch die Senatsverwaltung für Justiz so nicht gemeint haben, als sie die Vorschrift formulierte. Deshalb sollten entweder von vornherein allgemeine Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung oder die unmittelbaren Dienstvorgesetzten (z. B. Leiter/innen der Justizwachtmeistereien, Leiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes, Leiter/innen des Werk- oder Krankenpflagedienstes usw.) mit dieser Aufgabe – sofern sie wirklich als notwendig und zeitgemäß anerkannt wird – direkt betraut werden.

### **Zu Nr. 3 – Absatz 1 – Satz 3 –**

Dass künftig die Justizvollzugsoberssekretärinnen/-anwärter während der theoretischen Ausbildung an der Bildungsstätte des Justizvollzuges in der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg voraussichtlich ab 1. Juli 2007 Dienstkleidung tragen sollen, ist aus dem in dem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 25. April 2007 dargelegten Gründen nicht nachvollziehbar.

Zunächst ist zu bedenken, dass viele Dozentinnen/Dozenten Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger sind und den Unterrichtsauftrag während einer Nebentätigkeit ausüben. Die Tragepflicht entfällt daher. Es ergeben sich sicherlich dann merkwürdige Situationen für alle Beteiligten während des Unterrichts, die man ausschließen sollte.

Im Übrigen richtet die Senatsverwaltung für Justiz ihre Regelungsabsicht ausschließlich auf die Bildungsstätte des Justizvollzuges und nicht auf die Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister durch das Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts und den dortigen Bedingungen.

Es sollte selbstverständlich sein, dass bei der Ernennung zur/zum Beamtinnen/Beamten auf Widerruf oder Probe bzw. beim Abschluss des befristeten sowie unbefristeten Arbeitsvertrages im Rahmen einer Feierstunde Dienstkleidung getragen wird.

Der Satz ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu ändern.

### **Zu Nr. 3 – Absatz 2 –**

Im Absatz 1 – Satz 2 – wird die Behördenleitung bzw. Anstaltsleitung angesprochen. An dieser Stelle wird lediglich die Behördenleitung genannt. Es sollten in der Allgemeinen Verfügung durchgängig dieselben Begriffe bzw. Begriffspaare zur Anwendung kommen.

Auch hier halten wir es – wie oben ausgeführt – für notwendig, dass Aufgabenübertragungen möglich sind, z. B. in den Justizvollzugseinrichtungen und den Gerichten sowie Strafverfolgungsbehörden für die Zeiten außerhalb der üblichen Anwesenheits- oder Bürozeiten der Angehörigen der Behörden- bzw. Anstaltsleitungen.

Im Falle der Anordnung zum vorübergehenden Tragen von Zivilkleidung bei Vorführungen von Gefangenen in den Gerichten oder bei Ausführungen von Gefangenen aus den Justizvollzugseinrichtungen ist in jedem Falle sicherzustellen, dass Schäden an der Zivilkleidung vom Dienstherrn/Arbeitgeber auch finanziell getragen werden.

### **Zu Nr. 3 – Absatz 3 – Satz 1 –**

Beim Tragen der Dienstkleidung auf dem Weg zum Dienst und vom Dienst sind die Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträger beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel wie ihre Kolleginnen und Kollegen vom Polizeivollzugsdienst vom Fahrgeld zu befreien. Es wird angeregt, eine entsprechende Regelung ausdrücklich in der Allgemeinen Verfügung vorzusehen. Gleiches sollte natürlich auch für die dienstliche Begleitung von Ausführungen (einschließlich begleitetem Ausgang) von Gefangenen sowie Zustellung durch den Justizwachtmeisterdienst erfolgen.

### **Zu Nr. 3 – Absatz 3 – Satz 2 –**

Das generelle Verbot, wonach außerhalb des Dienstes keine Dienstkleidung getragen werden darf, halten wir für nicht sachgerecht.

Es gibt auch für Dienstkräfte der Berliner Justiz durchaus Anlässe, bei denen es auch außerhalb des Dienstes möglich sein muss, Dienstkleidung zu tragen. Zu denken ist zum Beispiel daran, dass eine Dienstkraft einen Verdienstorden des Landes oder des Bundes verliehen bekommt oder aus sonstigem Anlass an einer besonderen Feierstunde oder Trauerfeier teilnehmen soll bzw. will. Es ist daher eine entsprechende Regelung mit in die Allgemeine Verfügung aufzunehmen.

### **Zu Nr. 3 – Absatz 4 –**

Zunächst bitten wir nicht nur den Begriff „Behördenleitung“ zu verwenden, sondern das Begriffspaar „Behörden- und Anstaltsleitung“ zu übernehmen.

Das Wort „Personalvertretungen“ bitten wird durch das Wort „Beschäftigtenvertretungen“ auszutauschen, damit auch die Frauenvertreterinnen und die Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen an der Entscheidungsfindung zum Tragen von Privatkleidung im Dienst beteiligt sind.

Anstelle der Bestimmungen der zwei Bereiche (u. z. behandlungsorientierte Bereiche – gemeint sind wohl Einrichtungen im Berliner Justizvollzug – und offene Justizvollzugsanstalten) sollte eine allgemeine Formulierung aufgenommen werden. Denn bisher schon beschränken sich die Ausnahmeerteilungen zum Tragen von Privatkleidung eben nicht nur auf die behandlungsorientierten Bereiche in den Justizvollzugseinrichtungen, sondern es sind auch Justizvollzugsanstalten anderer Art oder deren Teile davon einbezogen.

In jedem Falle muss jedoch geregelt werden, dass die bereits erteilten Ausnahmeregelungen zum Tragen von Privatkleidung weiter gelten.

Die mündlichen Aussagen von Vertreterinnen/Vertretern der Senatsverwaltung für Justiz in der jüngsten Vergangenheit haben zum Beispiel zum Inhalt, dass künftig im Frauenstrafvollzug und in anderen Justizvollzugsanstalten statt Privatkleidung wieder vollständige Dienstkleidung ständig getragen werden muss.

#### **Zu Nr. 3 – Absatz 5 – Satz 1 –**

Nach dem Wort „Dienstverhältnisses“ ist das Wort „Arbeitsverhältnisses“ aufzunehmen, damit auch die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von dieser Vorschrift erfasst werden.

Im Übrigen sollte eine Regelung mit in die Allgemeine Verfügung aufgenommen werden, wonach bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis (z. B. Entlassung von Beamten auf Widerruf oder während der Probezeit eines Arbeitsverhältnisses) die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung in den Dienststellen zurückgegeben werden kann.

#### **Zu Nr. 3 – Absatz 6 –**

Nach § 25 – Absatz 1 – Landesbeamten-gesetz – LBG – gibt es keine „vorläufige Enthebung vom Dienst“. Die Senatsverwaltung für Justiz meint offensichtlich das Verbot der Amtsausübung. Es wird um Änderung der Vorschrift gebeten.

Für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist der Fall der Arbeitsfreistellung (Suspendierung) aufzunehmen.

#### **Zu Nr. 3 – Absatz 7 –**

Die Senatsverwaltung für Justiz – Abteilung III/Justizvollzug – und die für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zuständigen Behördenleitungen sowie die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen haben es bisher fast alle abgelehnt mit den zuständigen Beschäftigtenvertretungen über die Ausstattung mit Schutzkleidung o. ä. Vereinbarungen zu treffen. Deshalb ist es dringend geboten, dies von der Senatorin für Justiz auch an dieser Stelle einzufordern.

Es ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die Ausstattung mit Schutzkleidung sowie sonst dienstlich notwendiger besonderer Kleidung wird durch besondere Verfügung nach Beteiligung der zuständigen Beschäftigtenvertretungen geregelt.“

#### **Zu Nrn. 4 und 6**

##### **Grundausrüstung – Umfang der Ausstattung**

Nach den Feststellungen der Senatsverwaltung für Justiz „beinhaltet die Grundausrüstung die für die Verrichtung des Dienstes unbedingt notwendigen Kleidungsstücke.“ Für – zum Beispiel – männliche Bedienstete werden danach als unbedingt notwendig anerkannt: 1 Sakko, 2 Hosen (Kombi- oder Funktionshose, wahlweise Winter/Sommer), 5 Diensthemden (lang- oder kurz-ärmelig), oder 4 Diensthemden und 1 Poloshirt, 1 Strickjacke oder Strick-Troyer, 1 Strickrolli, 1 Twin-Jacke (incl. Fleece-Innenjacke) und 1 Krawatte.

Bei einem Vergleich mit dem bisherigen Ausstattungssoll ist das eine gravierende Verschlechterung für die Dienstkleidungsträger; Gleiches gilt für die Dienstkleidungsträgerinnen.

Die drastische Reduzierung des Ausstattungssolls auf 1 Sakko (statt bisher 2 Dienstjacken) und 2 Hosen (mit angeblichen Wahlmöglichkeiten) anstelle von 3 Diensthosen sowie die Reduzierung der Diensthemden von 8 auf 5 usw. ist so erheblich einschränkend und ist im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht zu akzeptieren.

Gleiches gilt für die Aufteilung der Dienstkleidungsstücke in solche im Rahmen der Grundausrüstung, die nur einmalig der Dienstherr/Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und in eine weitergehende Auflistung der Dienstkleidungsstücke in Nr. 6 – Umfang der Ausstattung – ohne Angaben darüber, wie viele Dienstkleidungsstücke den Dienstkleidungsträgerinnen/Dienstkleidungsträgern kostenlos zur Verfügung gestellt werden bzw. in welchem Rahmen sie dafür ausreichend Bekleidungs-geld erhalten.

Die vorliegende Allgemeine Verfügung und das Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz geben keine Auskünfte darüber, welche finanziellen Mittel gegebenenfalls in Proberechnungen nach dem aktuellem Beschaffungs- und Preisniveau der/dem einzelnen Dienstkleidungsträgerin/Dienstkleidungsträger zur Verfügung stehen würden. Da diese Angaben nicht vorliegen, findet die Umstellung des finanziellen Ausstattungssystems mit Dienstkleidung nicht unsere Zustimmung.

Ein weiterer grundsätzlicher Mangel ist festzustellen.

Dem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 25. April 2007 an den Hauptpersonalrat ist als Anlage 6 ein „Bekleidungskonzept der Justiz Berlin und Brandenburg – Zentraldienst der Polizei Brandenburg – der Firma workfashion.com – beigelegt. In dieser „Konzeption“ sind Abbildungen enthalten, die einige wenige der neuen Dienstkleidungsstücke erkennen lassen.

Die Dienstkleidungsstücke, die in Nr. 6 – Umfang der Ausstattung – im Einzelnen für die männlichen und weiblichen Bediensteten aufgeführt sind, werden jedoch nicht alle in der Bekleidungskonzeption abgebildet. Damit können wir uns noch nicht einmal einen optischen Eindruck von den neuen Dienstkleidungsstücken verschaffen.

Wie uns berichtet worden ist, wurden auch bei der Präsentation des Bekleidungskonzepts in der Justizvollzugsanstalt Moabit am 1. Juni 2007 nur einige wenige Dienstkleidungsstücke im Rahmen einer „Modenschau“ vorgeführt.

In den Nrn. 4 und 6 der Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz sind – wie bereits erwähnt – die Dienstkleidungsstücke nicht im Detail beschrieben. Um jedoch über eine neue Dienstkleidung entscheiden zu können, müssen Ausführungen in der Bekleidungsordnung aufgenommen werden.

Denn die vorgelegte Bekleidungskonzeption und auch die Inhalte der Präsentation am vergangenen Freitag sind nicht Bestandteil der Allgemeinen Verfügung, die dem Hauptpersonalrat zur Mitbestimmung nach §§ 59 Satz 1 und 85 Absatz 2 Nr. 7 PersVG vorliegt. Außerdem erlangt nur die Allgemeine Verfügung – Bekleidungsordnung – für die Dienstkräfte Rechtswirksamkeit.

Hinzu kommt, dass erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Versorgung mit Dienstkleidung über das elektronische Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, und der Anwendung des Fachkonzepts zur Versorgung der Justiz der Länder Berlin und Brandenburg mit Dienstkleidung über das LEW – Brandenburg – Stand März 2006 – im Rahmen des Produktmanagements eine Beschreibung der Dienstkleidungsstücke erfolgt. So werden erst dann die Dienstkleidungsstücke beschrieben (z. B. Materialzusammensetzung, Farbe, Design-Beschreibung, Modellvariante, Stoffgewicht usw.) und konkrete Festlegungen getroffen.

Besonders zu erwähnen ist dann auch noch, dass erst nach Abschluss der bezeichneten Verwaltungsvereinbarung eine europaweite Ausschreibung nach den einschlägigen Vergabegrundsätzen für die Dienstkleidung der Länder Berlin und Brandenburg erfolgen muss. Erst nach abgeschlossener europaweiter Ausschreibung ist dann erkennbar, welche Dienstkleidung tatsächlich zur Ausgabe kommen wird.

Vorab aber ist es besonderes wichtig, dass alle Dienstkleidungsstücke in der Bekleidungsordnung genau beschrieben sind, damit alle Beteiligten Klarheit haben, aus welchen Bestandteilen und in welcher Beschaffenheit die neue Dienstkleidung bestehen soll.

Nicht zu vergessen ist, dass vor Einführung einer neuen Dienstkleidung Materialprüfungen durch die Bundesanstalt für Materialprüfung erfolgen müssen. Bisherige Anregungen schlugen fehl. Die Senatsverwaltung für Justiz wurde auch hier nicht tätig.

Die Feststellungen in dem Begleitschreiben über die Beschaffenheit der in Aussicht genommenen neuen Dienstkleidung sind oberflächlich und nehmen keine Rücksicht auf die Erfordernisse für eine neue Dienstkleidung für die Berliner Justiz.

Dass der Beteiligungsvorlage an den Hauptpersonalrat bereits das Bekleidungskonzept eines Unternehmens ([workfashion.com](http://workfashion.com)) beigelegt ist und am 1. Juni 2007 teilweise präsentiert worden ist, wird von uns als schwerer Verstoß gegen die Vergabegrundsätze öffentlicher Aufträge angesehen. Denn die Senatsverwaltung für Justiz hat sich offensichtlich bereits vor Einleitung einer öffentlichen europaweiten Ausschreibung für einen bestimmten Anbieter entschieden.

Inwieweit dies unzulässig ist, werden wir durch den Rechnungshof von Berlin im Wege einer Anzeige über den Verdacht von Unregelmäßigkeiten nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin prüfen lassen.

#### **Nr. 4 – Satz 2 –**

Die sogenannte Grundausrüstung für die Angehörigen des Krankenpflegedienstes mit einer Hose und drei Diensthemden bzw. -blusen halten wir für absolut unzureichend. Jeder/jedem Bediensteten ist mindestens ein kompletter Dienstanzug bzw. eine komplette Anzugskombi mit wenigstens 8 Diensthemden bzw. -blusen bereitzustellen. Gleiches gilt für diejenigen Dienstkräfte, die nach Nr. 3 Absatz 4 während des Dienstes (überwiegend) Privatkleidung tragen dürfen.

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang, wie die Beamtinnen/Beamten usw. des Werkdienstes und des Werkaufsichtsdienstes sowie die Dienstkräfte, die in den Küchen der Justizvollzugsanstalten eingesetzt sind, behandelt werden.

Ist für diesen Personenkreis eine Vollausrüstung vorgesehen? Welche Regelungen finden für diese Kolleginnen und Kollegen Anwendung? Oder sind diese Dienstkräfte mit ihren besonderen Anforderungen einfach vergessen worden?

#### **Nr. 4 – neue Gliederung –**

Wir regen an, dass der bisherigen Regelungen nach den vorgeschlagenen Änderungen in zwei Absätze aufgeteilt werden.

Als neuen Absatz 3 bitten wir aufzunehmen:

„(3) Die Dienstkleidung wird ergänzt durch die funktionsgerechte Dienstkleidung, deren Umfang im Einzelnen für bestimmte Dienstbereiche besonders festgelegt wird.“

In der Berliner Justiz sind Dienstposten vorhanden, die es notwendig machen, eine besondere funktionsgerechte Dienstkleidung vorzusehen. So sind im Laufe der vergangenen Monate von den Mitgliedern der Großen Bekleidungskommission des Gesamtpersonalrates der Berliner Justiz, von örtlichen Personalvertretungen und von Kolleginnen und Kollegen Vorschläge dafür unterbreitet worden.

So sind besondere Bekleidungsstücke, die nicht als Schutzkleidung zu bezeichnen sind, für Dienstkräfte mit Tätigkeiten in folgenden Dienstbereichen vorzusehen, und zwar für:

- a) Schießstand der Justizvollzugsanstalt Tegel,
- b) Aufnahmestation der Justizvollzugsanstalt für Frauen,
- c) A-Flügel (Vorführstelle) des Amtsgerichts Tiergarten,
- d) Eingangsbereiche des Kammergerichts, des Amtsgerichts Schöneberg,
- e) Alarmzentralen der Justizvollzugsanstalten,
- f) Fahrbereitschaft der Justizvollzugsanstalt Plötzensee,
- g) Ausführungsgruppen am Standort des Berliner Justizvollzuges in Charlottenburg-Nord,
- h) Gefangenenwohngruppen in allen Justizvollzugsanstalten,
- i) Poststellen der Gerichte,
- j) Gefangenvorführung beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht und Oberwaltungsgericht,
- k) Serviceteams (Geschäftsstellen) der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft,
- l) Fahrzeugpforten und Eingangspforten der Justizvollzugsanstalten,
- m) Zustellungen durch besondere Justizwachtmeister/innen der Gerichte,
- n) Sicherheitsdienst im Bereich der Kriminalgerichtsgebäude,
- o) Außendienst beim Amtsgericht Tiergarten,
- p) Hauskammern in den Justizvollzugsanstalten und
- q) Info-Stellen der Gerichte

#### **Zu Nr. 5 – Absatz 1 – Satz 1 –**

##### **Beschaffenheit und Qualität der Dienstkleidung**

Die Vorschrift lautet: „Die Beschaffenheit und Ausführung der Dienstkleidung darf nicht geändert werden.“

Dies bedeutet, dass nach Festlegung der rechtlichen Voraussetzungen für die neue Dienstkleidung aus Berliner Sicht keine Änderungen mehr vorgenommen werden dürfen.

Dies ist unerträglich, da weder die Dienstkleidungsstücke im Detail in der Bekleidungsordnung beschrieben sind noch das Land Berlin bei der Ausschreibung zur Beschaffung der neuen Dienstkleidung Einfluss nehmen kann. Somit haben auch die Dienstkräfte über ihre Beschäftigtenvertretungen keinerlei Möglichkeiten auf die Detailausführung nach Einführung der Dienstkleidung einzuwirken. Deshalb sind mindestens die Ausschreibungsunterlagen den zuständigen Beschäftigtenvertretungen rechtzeitig vorzulegen, um wenigstens zu diesem Zeitpunkt auf die Ausstattung mit Dienstkleidung einwirken zu können.

#### **Zu Nr. 5 – Absatz 2 –**

An den vorstehenden Ausführungen ändert die Einrichtung einer Bekleidungskommission aus Vertreterinnen/Vertretern der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, und dem Ministerium der Justiz, Brandenburg, und dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg nichts.

Allein die bisherige Vorgehensweise bei der Auswahl der neuen Dienstkleidung und die Präsentationen belegen eindrucksvoll, dass die Dienstkräfte und die Beschäftigtenvertretungen die Vorschläge für eine neue Dienstkleidung allenfalls noch abnicken dürfen.

Geradezu erschreckend ist, dass nur in den Ausführungen zur Bildung einer Bekleidungskommission der Justizverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg in dem Anschreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 25. April 2007 an den Hauptpersonalrat Hinweise über ein Einführungskonzept enthalten sind.

Es ist vorgesehen, zunächst über mehrere Jahre verteilt, die Dienstkleidungsträgerinnen mit einer neuen Dienstkleidung auszustatten. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass bereits im Jahre 2006 für ca. 300 männliche und weibliche Dienstkräfte Dienstkleidungsstücke im Werte von 232.085,92 Euro von der Justizvollzugsanstalt Moabit im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz beschafft worden sind.

Nicht nur, dass nicht erkennbar ist, wie mit den bereits beschafften Dienstkleidungsstücken verfahren werden soll, sondern es verwundert auch, wie bereits vor Abschluss der Vereinbarungen mit dem Land Brandenburg eine wesentliche Bestimmung außer Acht gelassen wird, wonach dienststellenbezogen eine Ausstattung mit der neuen Dienstkleidung erfolgen soll.

Auch ist den Ausführungen der Senatsverwaltung für Justiz zu entnehmen, dass für die männlichen Bediensteten eine Neuausstattung sukzessive und nicht in vollem Umfang erfolgen soll. Damit wird die alte Dienstkleidung mit der neuen Dienstkleidung für die männlichen Bediensteten über Jahre hinweg kombiniert zum Tragen kommen.

Das Erscheinungsbild der Berliner Justiz- und Justizvollzugsbediensteten ist dann nur noch als besonders farbenfreudig und buntscheckig zu bezeichnen.

Dies wird von uns nachdrücklich abgelehnt.

Unberücksichtigt blieb dabei ferner, dass insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst und im Justizwachtmeisterdienst männliche Bewerber in nächster Zeit wieder eingestellt werden, deren Ausstattung mit einer neuen Dienstkleidung sichergestellt sein muss. Es macht wenig Sinn diese Personenkreise noch mit der alten Dienstkleidung auszustatten.

Über die Einführungskonzeption muss extra verhandelt werden. Entsprechende Festlegungen gehören unseres Erachtens in die Allgemeine Verfügung.

#### **Zu Nr. 6**

##### **Umfang der Ausstattung**

Es wird um Aufnahme folgenden Satzes gebeten:

„Eine Erweiterung des Umfanges der Ausstattung ist jederzeit möglich.“

Dieser Vorschlag muss dringend beachtet werden, da die Aufgaben der verschiedenen Bereiche der Berliner Justiz im Wandel sind und schon kurzfristig neue Gegebenheiten bei der Ausstattung mit Dienstkleidung zu beachten sein werden. Auf die grundlegenden Ergebnisse einer Arbeitsgruppe im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Neustrukturierung des Sicherheitsdienstes bzw. des Justizwachtmeisterdienstes im Bereich der Kriminalgerichtsgebäude unter der Bezeichnung „Campus Moabit“ und unsere Vorschläge zur Überführung des einfachen Justizwachtmeisterdienstes in eine Laufbahn des Vollzuges der Justiz weisen wir hin.

#### **Zu Nr. 7 – Absatz 1 –**

##### **Bestellung der Dienstkleidung, Lieferung, Jahresbudget, Zahlungsweise**

Die personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen für das neue Bestellverfahren sind in den Dienststellen der Berliner Justiz nicht gegeben. Nicht jede/jeder Kollegin/Kollege verfügt über die Möglichkeit in ihrer/seiner Dienststelle einen direkten Zugang zu einem Personalcomputer zu erhalten.

Die Senatsverwaltung für Justiz ist daher aufzufordern, die Umsetzbarkeit der angestrebten Vereinbarungen mit dem Land Brandenburg nachzuweisen. Dafür ist dann eine Beschreibung zur Umsetzung des Bestellverfahrens in den Dienststellen gesondert vorzulegen. Die hohe Zahl der zusätzlichen (Post-)Sendungen in die Dienststellen an die Bediensteten erfordert eine Überprüfung der Sach- und Personalausstattung der Poststellen in allen Dienststellen der Berliner Justiz. Es ist zu ermöglichen, dass auch die im Schicht- und Wechseldienst befindlichen Dienstkräfte schnell und unbürokratisch ihre bestellten Waren erhalten. Andererseits ist nicht nachprüfbar, ob und wie das elektronische Bestellverfahren funktionieren soll.

Auch ist darzulegen, ob in den Dienststellen neue IT-Verfahren notwendig sind, für deren Einführung besondere Beteiligungsverfahren nach dem Personalvertretungsgesetz – PersVG – erforderlich sind.

#### **Zu Nr. 7 – Absatz 2 –**

Wir gehen davon aus, dass auch für Dienstkleidungsträgerinnen Jahresbudgets eingerichtet werden. Die Bestimmung ist im Satz 1 zu ergänzen.

Grundsätzlich ist jedoch das neue Modell für ein Jahresbudget nicht nachprüfbar, da es die Senatsverwaltung für Justiz verabsäumt hat, Berechnungsbeispiele vorzulegen. Solange dies nicht erfolgt ist, lehnen wir diese Regelung ab.

Zum Satz 3 – Pflicht zur Beschaffung der Grundausrüstung usw. – haben wir im Wesentlichen bereits Stellung genommen. Festgestellt werden muss jedoch auch an dieser Stelle, dass die Dienstkleidungsstücke für die sogenannte Grundausrüstung nicht ausreichend sind und der Dienstherr/Arbeitgeber verpflichtet ist, die gesamte Dienstkleidung im vollen Umfang zu finanzieren.

#### **Zu Nr. 7 – Absatz 3 –**

Vor dem Wort „Sonderausstattungen“ sind die Worte „funktionsgerechten Dienstkleidungsstücken und“ einzufügen. Auf unsere Ausführungen zu den Nrn. 4 und 6 nehmen wir Bezug.

#### **Zu Nr. 7 – Absatz 4 –**

Bereits in einem anderen personalvertretungsrechtlichen Verfahren haben wir gefordert, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Weitergabe von Personaldaten von den Dienststellen der Berliner Justiz an die Justizvollzugsanstalt Moabit und dann weiter an den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg von dem im Land Berlin zuständigen Datenschutzbeauftragten überprüft werden muss.

Wir haben erhebliche rechtliche Zweifel, ob das angestrebte Verfahren mit dem Datenschutzrecht des Landes Berlin im Einklang ist. Es ist auch nicht ausreichend, wenn z. B. der Datenschutzbeauftragte der Justizvollzugsanstalt Moabit eine Stellungnahme abgegeben hat.

#### **Zu Nr. 8**

##### **Kleidergeldkonten**

Die vorgesehenen Bestimmungen sind erst dann wirksam nachprüfbar, wenn anhand konkreter Daten das für die Kolleginnen und Kollegen neue System der Kleidergeldkonten umfassend erläutert wird.

Bisher hat die Senatsverwaltung für Justiz es nicht geschafft, verlässliche Daten aufzubereiten bzw. auch in diesem Beteiligungsverfahren vorzulegen.

Die Senatorin für Justiz ist aufzufordern, die Planungen für den Haushaltsansatz zur Beschaffung der neuen Dienstkleidung, für deren Ersatzbeschaffung und für die Ersatzbeschaffungen für vorhandene Dienstkleidung offen zu legen.

Da seit Monaten bereits in gängigen Konfektionsgrößen keine Dienstkleidung mehr zur Ausgabe gelangt und die Kolleginnen und Kollegen ohne Angabe von Gründen von den Mitarbeitern in der Bekleidungskammer bei der Justizvollzugsanstalt Moabit auf unbestimmte Zeit vertröstet werden, bedarf es dringend der Offenlegung der weiteren Planungen.

Auskunft ist insbesondere auch zu dem Hinweis zu erbitten, ob die von der Senatsverwaltung für Justiz bei den jährlichen Kosten – vgl. Anlage 4 des Schreibens vom 25. April 2007 – berücksichtigten 100.000 Euro für eine „Servicepauschale“ an das Land Brandenburg sowie die IT-Kosten in Höhe von rund 20.000 Euro sowie die Kosten für Lieferung der Dienstkleidung sich negativ auf die Höhe des Bekleidungsgeldes auswirken bzw. bei welchem Haushaltstitel die aufgeführten Beträge ab 2007 veranschlagt sind. Klargestellt werden muss schließlich, ob zusätzlich zu der „Servicepauschale“ noch ein Logistikzuschlag – wie er sonst in der Bekleidungsindustrie bei der Übernahme der Versandaufgaben üblich ist – zu entrichten ist.

Gleichzeitig ist anzugeben, welchen Einfluss die Beschaffung der neuen Dienstkleidung auf die Beschaffung der alten Dienstkleidung für die nächsten Jahre in finanzieller Hinsicht hat. Mit welchem Anteil werden die Dienstkleidungsstücke nach der heutigen Dienstkleidung ersetzt?

Auch ist gegenüberzustellen, welche Auswirkungen die gleichzeitige Beschaffung der vorhandenen Dienstkleidung und einer neuen Dienstkleidung auf die Höhe der Dienstkleidungsguthaben nach geltender Regelung haben usw.

Angaben über die Höhe des persönlichen Budgets sind zu unserem Bedauern nicht in der Allgemeinen Verfügung enthalten. Stattdessen finden sich Festlegungen im Fachkonzept zur Versorgung der Justiz der Länder Berlin und Brandenburg mit Dienstkleidung über den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg. In Nr. 4.1 – vorletzter Absatz – des Fachkonzepts ist Folgendes ausgeführt: „Grundsätzlich soll die Höhe des jährlichen Budgets 25 % der Kosten der zur Grundausstattung gehörenden Bekleidungsartikel betragen.“

Unsere Ermittlungen haben einen Betrag von 196,64 Euro – netto – ohne Mehrwertsteuer und „Servicepauschale“ oder „Logistikzuschlag“ ergeben, der zur Beschaffung der in der so genannten Grundausstattung enthaltenen Bekleidungsstücke zugestanden würde. 25 % davon wären 49,14 Euro, die einem männlichen Bediensteten künftig für die Neuanschaffung der Dienstkleidung zur Verfügung stehen würde. Dieser Betrag ist nicht nur völlig unangemessen, sondern reicht zur Deckung des Bedarfs an Dienstkleidung nicht aus. Noch nicht einmal die Bekleidungsstücke der sogenannten Grundausstattung könnten nachbestellt werden, ohne dass hohe zusätzliche Kosten für die Kolleginnen und Kollegen entstehen würden.

Die Einzelbestimmungen der Nr. 8 sind insgesamt erst dann weiteren Prüfungen und Stellungnahmen zugänglich, wenn die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zufriedenstellend im Interesse der Kolleginnen und Kollegen geklärt sind.

#### **Zu Nr. 9**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Mit großer Verwunderung haben wir festzustellen, dass die Senatsverwaltung für Justiz im Hinblick auf die gleichzeitigen Ausgabennotwendigkeiten der heutigen Dienstkleidung und einer neuen Dienstkleidung über mehrere Jahre hinweg, keine Übergangsregelungen vorgesehen hat. Es ist jedoch dringend notwendig, Übergangsbestimmungen zu treffen. Es reicht nach den gemachten Erfahrungen der letzten Jahre nicht aus, dass die Senatsverwaltung für Justiz mündliche Aussagen macht, ohne diese die durch rechtsverbindliche Festschreibungen zu untermauern.